



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 48](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.10.2003
Seite: 1448

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bek. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 17.10.2003 – II A 2 - 66.2

—

Ministerium für Städtebau und Wohnen Kultur und Sport

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 17.10.2003
– II A 2 - 66.2 –

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2003 ([GV. NRW. S. 270](#)), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der **Anlage** angeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte in €/m³ zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2004 beträgt € 65,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 01.01.2004. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 11.10.2002 ([MBI. NRW. S. 1182](#)) nicht mehr anzuwenden.

Anlage

- [MBI. NRW. 2003 S. 1448](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)